

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ComNet GmbH, Stand 1. 1. 2003

1. Geltungsbereich, Anerkennung unserer AGBs

Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen unsere AGBs zugrunde; sie werden durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung anerkannt. Abweichende Bedingungen des Kunden, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Installations-, Softwareüberlassungs- oder Softwareerstellungsverträge, Rahmen-, Schulungs-, Wartungs- sowie Softwarepflegeverträge werden gesondert vereinbart. BVB-Bedingungen können einbezogen werden. Unsere AGBs gelten dann ergänzend.

2. Vertragsschluß, Schriftform

Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt oder ausgeführt worden sind. Bestellungen werden per Brief, Telefax oder E-Mail entgegengenommen. Telefonische Bestellungen werden dann angenommen, wenn eine Anlieferung per Nachnahme oder Vorkasse akzeptiert wird. Nebenabreden und Abänderungen dieser Bedingungen einschließlich dieser Klausel bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

3. Preise

Unsere Preise verstehen sich netto ab Lager Hannover einschließlich der handelsüblichen Verpackung. Die Berechnung der Mehrwertsteuer erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Regelung. Besondere Verpackungsraten sowie die Verpackung für Ersatzteile, Zubehör und Verbrauchsmaterialien werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Transportkosten gehen zu Lasten des Kunden. Kurzfristige Preisänderungen aufgrund von Einkaufs- oder USD-Schwankungen behalten wir uns bei kaufmännischen Kunden vor, es sei denn, es wurde individuell etwas anderes vereinbart.

4. Zahlungsbedingungen

Zahlungen haben frei unserer Zahlstelle Hannover und binnen 14 Tagen nach Rechnungsstellung netto zu erfolgen. Dies gilt auch bei Teillieferungen durch uns. Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und dann nur zahlungshalber und für uns kosten- und spesenfrei angenommen. Bei erstmaliger Bestellung oder Überschreitung des von uns eingeräumten Kreditlimits können wir Vorkasse oder Nachnahme verlangen. Als Zeitpunkt des Zahlungseingangs gilt der Tag, an dem der Betrag auf unserem Konto gutgeschrieben ist, vorbehaltlich des Betragseinganges. Eingehende Zahlungen können wir auch entgegen anders lautender Bestimmung auf unsere jeweils älteste Forderung gegen den Kunden verrechnen. Bei Überschreiten der Zahlungsfrist sind wir ohne Zahlungserinnerung berechtigt, Mahngebühren und Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Basis-Zins der EZB ohne gesonderten Schadensnachweis zu berechnen und darüber hinaus alle weiteren Lieferungen zurückzuhalten. Bei Änderungen der Kreditwürdigkeit des Kunden, die uns nach Vertragsschluß bekannt werden oder bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen durch den Kunden, sind wir auch bei Vereinbarung besonderer Zahlungsziele berechtigt, den Ausgleich aller offenen Rechnungen zu verlangen, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und/oder die Lieferung von Vorauszahlung abhängig zu machen und die Herausgabe bereits gelieferter Waren unbeschadet weiterer Schadenersatzansprüche zu verlangen. Der Kunde kann nicht wegen etwaiger Gegenansprüche seine Leistung verweigern oder sie zurückbehalten sowie mit Gegenansprüchen aufrechnen, es sei denn, diese Gegenansprüche sind von uns schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

5. Lieferbedingungen

Bestellungen, die bis 14 Uhr bei ComNet eingehen, werden noch am selben Tage bearbeitet und verschickt, soweit die Ware ab Lager lieferbar ist und der ordnungsgemäße Geschäftsgang dies erlaubt. Die Lieferzeit gilt im kaufmännischen Verkehr als nur annähernd vereinbart. Die Lieferzeit beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung und ist eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware unser Lager verlassen hat oder bei Versandmöglichkeit die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist. Bei vorzeitiger Lieferung ist deren und nicht der ursprünglich vereinbarte Zeitpunkt maßgeblich. Bei späterer Abänderung des Vertrages, welche die Lieferfrist beeinflusst, verlängert sich die Lieferfrist angemessen, sofern nicht besondere Vereinbarungen hierüber getroffen werden.

6. Höhere Gewalt, Streik, Aussperrung

Wenn ComNet an der Erfüllung seiner Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren außergewöhnlichen Umständen gehindert wird, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten - gleichviel, ob in unserem Betrieb oder einem unserer Lieferanten oder Hersteller eingetreten - z. B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Warenteile, Energieversorgungsschwierigkeiten, so verlängert sich, wenn die Lieferung der Leistung unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Dies gilt auch innerhalb des Lieferverzuges. Wird durch die o. a. Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so sind wir von unserer Leistungspflicht frei. Auch im Falle von Streik und Aussperrung verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wenn die Lieferung oder Leistung unmöglich wird, sind wir von unserer Leistungspflicht befreit. Verlängert sich in den oben genannten Fällen die Lieferzeit oder werden wir von unserer Lieferverpflichtung befreit, so entfallen etwaige hieraus hergeleitete Schadenersatzansprüche und Rücktrittsrechte des Kunden. Treten die vorgenannten Umstände beim Kunden ein, so gelten die gleichen Rechtsfolgen auch für seine Annahmeverweigerung. Auf die genannten Umstände kann sich jedoch nur derjenige berufen, der den anderen Teil unverzüglich benachrichtigt. Unterläßt er dies, so treten die ihn begünstigenden Rechtsfolgen nicht ein.

7. Gefahrtragung

Wird die Ware auf Wunsch des Kunden - auch mit hauseigener Spedition - diesem zugeschickt, so geht mit ihrer Auslieferung an den Versandbeauftragten des Kunden, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers, die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden unabhängig davon über, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die der Kunde nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

8. Installation und Vernetzung

ComNet installiert gemäß Kundenauftrag hardwaremäßig die Anlagen und stellt die technische Betriebsbereitschaft her. Hierzu bedarf es einer individuellen Vereinbarung. Der Kunde hat die notwendigen Installationsvoraussetzungen rechtzeitig zu schaffen und aufrechtzuerhalten. Mit dem Zeitpunkt der schriftlichen Bestätigung der Betriebsbereitschaft geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Beschädigung auf den Kunden über. Nach Abschluß der Funktionsprüfung bestätigt der Kunde in einem Abnahmeprotokoll die Mängelfreiheit zum Abnahmezeitpunkt.

9. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Hardware und Software einschließlich der zugehörigen Betriebssoftware und Dokumentation bleibt bis zum vollständigen Ausgleich aller unserer - auch zukünftigen - Forderungen gegen den Kunden unser Eigentum. Der Kunde ist verpflichtet, die in unserem Eigentum stehenden Waren mit kaufmännischer Sorgfalt für uns zu verwahren und ausreichend zu versichern. Der Kunde ist nur zur Verarbeitung und Veräußerung der Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang, nicht aber zur Verpfändung und Sicherungsübereignung berechtigt. Die Weiterverarbeitung erfolgt für uns, ohne dass hieraus Verpflichtungen entstehen. Die Weiterveräußerung der Waren hat unter Eigentumsvorbehalt zu erfolgen. Die dem Kunden erwachsenden Forderungen aus der Weiterveräußerung tritt er schon jetzt sicherheitshalber an uns ab; wir nehmen diese Abtretung an. Er ist widerruflich zum Einzug dieser Forderungen, nicht aber zu sonstigen Verfügungen hieraus ermächtigt. Auf unser Verlangen hat der Kunde die Abtretung schriftlich zu bestätigen. Jegliche Beeinträchtigung unserer Sachen und Rechte, insbesondere Vollstreckungsmaßnahmen hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Übersteigt der Wert unserer Sicherheiten den Wert unserer Forderungen um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden verpflichtet, die Sicherheiten um den übersteigenden Betrag freizugeben. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass er urheberrechtlich geschützte Programme nicht vervielfältigen darf. Bei Weitergabe an einen Dritten ist der Kunde verpflichtet, ComNet zu unterrichten.

10. Gewährleistung

Die Gewährleistung ist eine Garantie auf Teile. Fallen Reparaturen innerhalb der Garantiezeit an, behalten wir uns vor, die angefallene Arbeitszeit zu berechnen. Ist die Ware mangelhaft oder fehlen zugesicherte Eigenschaften oder wird die Ware innerhalb der Gewährleistungsfrist schadhaft, sind wir verpflichtet - nach unserer Wahl - unter Ausschluß weiterer Gewährleistungsansprüche Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Hat der Kunde eine Nachfrist von 1 Monat gesetzt und schlägt die Ersatzlieferung, bzw. Nachbesserung nach fruchtlosem Ablauf der Frist fehl, so hat der Kunde unter Ausschluß aller anderen Ansprüche ein Rücktrittsrecht; für Ersatzlieferung und Nachbesserung haften wir in gleichem Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand; für Ersatzlieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen. Im kaufmännischen Bereich treten wir sämtliche Gewährleistungsansprüche, die uns eventuell gegen Software-Lieferanten oder -Hersteller zustehen, unter gleichzeitigem Gewährleistungsausschluß gegen uns, an den Kunden ab. In allen anderen Fällen haften wir für das gelieferte Softwareprodukt nur für dessen zugesicherte Eigenschaften und nicht für grob fahrlässige oder vorsätzlich herbeigeführte Schäden. Eine Wandlung oder Minderung ist erst dann zulässig, wenn nach Aufforderung durch den Kunden mehrere Nachbesserungsversuche gescheitert sind oder die Nachbesserung unzumutbar verzögert wurde. Als Nachbesserung gilt auch das Anbieten einer praktikablen Ersatzlösung. Bezüglich des Haftungsumfanges gilt 12. dieser AGBs.

11. Rügepflicht, -frist, Gewährleistungsfrist

Offene Mängel sind innerhalb von 10 Tagen nach Abnahme, versteckte Mängel 10 Tage nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Auslieferung der Ware; sie endet jedoch spätestens nach 12 Monaten - es sei denn, es sei eine andere Gewährleistungsfrist vereinbart - nachdem die Ware unser Lager verlassen oder die Abnahme erfolgt ist.

12. Sonstige Schadenersatzansprüche

Schadenersatz aus Unmöglichkeit, Verzug, aus positiver Forderungsverletzung und wegen Verletzung der Nachbesserungspflicht, aus Verschulden bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung wegen fehlerhafter Beratung oder für den Verlust von Daten bei Wartung und Pflege ist ausgeschlossen, soweit nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt wurde oder eine Kardinalspflicht vorliegt. Bei Beratung und Ausbildung haften wir nicht für ein bestimmtes Ergebnis. Bei Haftung wegen leichter Fahrlässigkeit ist der Ersatz des Folgeschadens ausgeschlossen. Der unmittelbare Schaden ist derjenige Aufwand, der zur Wiederherstellung des geschädigten Gutes erforderlich ist und vorhersehbar war. Schadenersatz oder Rücktritt wegen Verzuges kann des weiteren nur dann gefordert werden, wenn der Kunde nach Verzugsseintritt eine Frist von 2 Wochen setzt und diese fruchtlos abgelaufen ist. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung ist Hannover. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Haager Einheitlichen Kaufgesetze. Gerichtsstand für alle aus den Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ist Hannover. Hat der Kunde seinen Firmensitz in einem anderen EG-Vertragsstaat, so ist Hannover der allgemeine Gerichtsstand. Bei Verträgen mit Ostblockstaaten richtet sich der Gerichtsstand nach der zu treffenden Schiedsgerichtsvereinbarung.

14. Schlußbestimmung

Sollten einzelne AGB-Klauseln unwirksam sein, haben die Parteien eine dem dokumentierten Parteiwillen am nächsten kommende Regelung zu vereinbaren, ansonsten gilt die gesetzliche Regelung.